

Infobrief Nr. 3

Wichtigste Änderungen der VOB/B im Überblick

Die VOB/B 2002 findet seit dem 15.02.2003 für alle Bauaufträge im öffentlichen Bereich verbindlich Anwendung. Die Umsetzung erfolgt über sog. Erlasse der jeweiligen Ministerien bzw. durch Verwaltungsvorschriften.

In der Übergangszeit ist bei den Ausschreibungen darauf zu achten, welche Fassung der VOB/B Vertragsbestandteil werden soll. In einigen Formularen wird die VOB/B Fassung 2000, in anderen Formularen die Fassung 2002 Vertragsgrundlage.

Der AG hat keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag genannten Fassung, d.h. wenn er die Fassung 2000 zugrundegelegt hat, hat er keinen Anspruch darauf, dass die Fassung 2002 vereinbart wird. Dies wäre ein unzulässiges Nachverhandeln iS von § 24 VOB/A.

Jeweils die im Vertrag genannte Fassung der VOB/B wird Vertragsgrundlage, auch wenn der öffentliche Auftraggeber die neueste Fassung der VOB/B zur Vertragsgrundlage machen müsste.

Die Gesamtausgabe der VOB/B 2002 kann in den Buchhandlungen oder bei dem Beuth-Verlag zu einem Preis von 28,00 € sowie das Zusatzband für 14,80 € bezogen werden.

Die Änderungen und die Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung werde ich Ihnen gerne auf Wunsch erläutern.

Die Änderungen im Einzelnen:

I. § 13 VOB/B: - Neufassung von Abs. 1, Mängelbegriff des BGB -:

Anpassung an die gesetzliche Regelung:

1.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

a. *wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*

b. *für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.*

II. § 13 Nr. 4 VOB/B - neue vierjährige Gewährleistungsfrist -:

Die Gewährleistungsfrist wird für Arbeiten an einem Bauwerk von zwei Jahren auf vier Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für vom Feuer berührte Teile von Feuerungsanlagen von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht. Für industrielle Feuerungsanlagen verbleibt es bei einer einjährigen Verjährungsfrist.

III. § 13 Nr. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/B:

Nach wie vor wird durch die Mängelrüge die Verjährung unterbrochen, allerdings beginnt grundsätzlich wie bisher nur die zweijährige Verjährungsfrist, es sei denn, dass im Vertrag eine längere Frist vereinbart wurde.

IV. § 16 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B – erhöhter Zinssatz für Vorauszahlungen -:

Der Zinssatz für Vorauszahlungen wird auf 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB erhöht.

V. § 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B – erhöhter Verzugszinssatz -:

Der Zinssatz für verzögerte Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen wird der gesetzlichen Regelung angepasst. Dies führt zu einer Erhöhung der Zinsen

- auf 5 % über dem Basiszinssatz bei Verträgen mit Verbrauchern (Häusle-Bauern) bzw.

- auf 8 % über dem Basiszinssatz bei Verträgen mit Gewerbetreibenden.

Der Basiszinssatz beinhaltet den früheren Diskontsatz.

VI. § 16 Nr. 5 Abs. 3 – neue Regelungen bei Verzugsbeginn, Nachfrist zum Teil entbehrlich -:

Zahlt der AG auf die AR und SR des AN nicht, muss der AN weiterhin eine angemessene Nachfrist zur Herbeiführung der Verzugsvoraussetzungen setzen. Allerdings bedarf es keiner Fristsetzung mehr für das sog. unbestrittene Guthaben, welches der AG bei der Rechnungsprüfung als unstreitig anerkannt hat. Für dieses Guthaben beginnt der Verzug und damit die Verzugszinsen mit Ablauf der Frist von 18 Werktagen bei AR bzw. 2 Monaten bei SR.

Infobrief Nr. 3

VII. § 16 Nr. 6 VOB/B - Zahlung an Dritte -:

Die Voraussetzungen der Direktzahlung, d.h. Zahlung des BH an den Nachunternehmer wurden geändert. Nunmehr kann der Bauherr direkt an einen NU zahlen, wenn der AN in Zahlungsverzug geraten ist, der AN deswegen zu Recht die Fortführung der Leistung verweigert und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Nach wie vor muss sich der AN gegenüber seinem BH darüber äußern, ob er die Zahlungsverpflichtung an seinen NU anerkennt.

VIII. § 17 Nr. 4 - Ausschluss der Bürgschaft auf erstes Anfordern -:

Die VOB/B sieht nunmehr erstmals vor, dass der Auftraggeber als Sicherheit keine Bürgschaft fordern kann, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

VIII. § 17 Nr. 8 VOB/B - Rückgabe der Sicherheiten -:

Trotz der Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf vier Jahre verbleibt es bei der Regelung, dass der AG die Gewährleistungssicherheit spätestens nach zwei Jahren zurückgeben muss, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

IX. § 18 Nr. 2 – Längere Einspruchsfrist - Hemmung der Verjährung für die Dauer des Verfahrens -:

Die Einspruchsfrist für Verfahren nach § 18 Nr. 2 VOB/B wird von zwei auf drei Monaten verlängert.

Für die Dauer des Verfahrens nach § 18 Nr. 2 VOB/B wird der Anspruch auf Vergütung gehemmt. Die Hemmung endet 3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides oder der Mitteilung des AG, dass er kein Verfahren nach § 18 Nr. 2 VOB/B betreiben möchte.